

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Es werden diese durch die Auftragserteilung oder die Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Folgenden wird die KSR Swiss GmbH, Bucherstrasse 6, 8585 Happerswil, Schweiz, als "Lieferant", der jeweilige Vertragspartner als "Händler" bezeichnet.

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Der uns erteilte Lieferauftrag bezieht sich grundsätzlich auf die aus dem Auftrag ersichtliche, definierte Leistung oder Ware. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, bei technischen oder produktionsbedingten Änderungen der zu liefernden Ware nach der Erteilung des Auftrages an uns in Ausführung, Form, technischer Konstruktion oder ähnlich die abweichende Ware auszuliefern, sofern hierdurch keine dem Händler unzumutbare Abweichungen eintreten. Diese Lieferung ist vertragsgemäss.

1.2. Ausstattungsmerkmale oder sonstige technische Details der von uns vertriebenen Produkte wie sie in Prospekten bzw. in sonstiger Weise (z.B. Internet) dargestellt sind, gelten nur als beispielhaft und werden nicht zum Vertragsinhalt. Ausstattungs- oder technische Merkmale der zu liefernden Ware werden nur dann Vertragsinhalt, wenn darüber eine konkrete, schriftliche Vereinbarung besteht.

## 2. LIEFERTERMIN, -VERZUG

2.1. Die Nennung einer Lieferfrist/ -zeit oder eines Liefertermins (nachfolgend "Lieferzeit") gilt nicht als verbindlicher zeitlicher Erfüllungzeitpunkt, sondern ist als zeitliche Schätzungsangabe über die Liefermöglichkeit zu verstehen. Eine bestimmte Lieferzeit müsste ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, etwa durch einen Zusatz "spätestens bis" oder "fix am...." oder ähnlich. Die zeitliche Erfüllung ist auf den Zeitpunkt bezogen, in welchem die Ware unser Lager verlassen hat, bei Versendungs- oder Abholmöglichkeit dies dem Vertragspartner gemeldet ist.

2.2. Die Lieferzeit, auch in den Fällen, bei welchen dieser ausdrücklich schriftlich bestimmt wurde, verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten. Das gilt unabhängig davon, ob die Hindernisse auf Seiten von Hersteller, Lieferanten, Transporteur oder bei uns eintreten, z.B. als Folge von Krieg, Feuer, Naturkatastrophen, aber auch Betriebsstörungen, behördlichen Massnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung von Ausgangsprodukten bzw. Bestandteilen Dritter, Streik und Aussperrung, ausstehende Ausfuhr- oder anderer Genehmigungen, usw. Zeitverzögerungen sind dem Vertragspartner baldmöglichst mitzuteilen.

2.3. Verlängert sich in den oben genannten Fällen (2.2.) eine konkret bestimmte Lieferzeit, ist eine Lieferung überhaupt nicht mehr möglich oder einigen sich die Parteien auf eine Annullierung der Lieferung, so kann der Händler daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Allfällig geleistete Anzahlungen sind dem Händler (ohne Zins) zurückzuerstatten.

2.4. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich diese angemessen, auch wenn ein bestimmter Lieferzeitpunkt genannt wurde, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

## 3. PREIS

3.1. Vertragsleistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen (Tagespreis) berechnet. Die Preise sind Nettopreise.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Sämtliche Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wird eine davon abweichende schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag getroffen. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Der Lieferant kann aber auch nachträglich bestimmen, worauf eingehende Zahlungen anzurechnen sind, etwa auch auf vorausgehende, offene Rechnungen, und zwar auch dann, wenn der Händler dies anders anrechnen will.

4.2. Der Vertrag gilt erst dann als erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bezahlt ist. Dementsprechend erfolgt die Übermittlung der Fahrzeugpapiere Zug um Zug nach Zahlung des Kaufpreises samt allfälliger Nebenspesen.

4.3. Bei der Verzögerung der Zahlung durch den Händler werden Verzugszinsen in Höhe von 6% verrechnet. Dabei ist der Basiszinsatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr massgebend. Weiters wird die Bezahlung sämtlicher Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, vereinbart. Der Händler ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzubehalten oder zu verrechnen.

4.4. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

## 5. GEFAHRENÜBERGANG, VERSAND UND FRACHT

5.1. Wird die Ware auf Wunsch des Händlers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung ab unserem Lager an den externen Versandbeauftragten des Lieferanten oder Spedition, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware auf den Händler unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

5.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Abnehmer über.

5.3. Die Zulassung der vertragsgegenständlichen Ware zum Strassenverkehr ist Sache des Händlers bzw. dessen Kunden. Insbesondere hat der Händler alle dafür einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Eine Haftung des Lieferanten für Schäden bzw. Geldbussen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ist ausgeschlossen.

## 6. RÜCKTRITT

6.1. Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht, kann der jeweils andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

6.2. Für den Fall des Rücktrittes des Lieferanten vom Vertrag wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Händler sowie bei dessen unbegründeten Rücktritt ist der Lieferant berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Der Lieferant hat diesfalls Anspruch darauf, ohne weiteren Nachweis eines konkreten Schadens, 10% des Kaufpreises (und Transportkosten) als Schadenersatz pauschalisiert vom Händler zu erhalten, wobei die Geltendmachung weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten bleibt. Der Lieferant hat in allen Fällen auch das Recht, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

6.3. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten hat dieser eine allfällige Anzahlung binnen einer Frist von 8 Tagen an den Händler zurückzubezahlen. Weitergehender Schadenersatz wird ausgeschlossen.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Lieferanten und dem Händler Eigentum des Lieferanten. Der Händler wird erst nach vollständiger Bezahlung Eigentümer. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des vollen Kaufpreises (inkl. allfällige Nebenkosten, wie Transport, etc.) beim Lieferanten. Der Eigentumsvorbehalt umfasst auch Ersatz- oder Austauschteile, selbst dann, wenn sie eingebaut werden. Der Händler ist verpflichtet, die gelieferte Ware sorgfaltsgemäss zu lagern, unterhalten und zu versichern.

7.2. Der Lieferant ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) ohne weitere Mitwirkung des Händlers an dessen jeweiligem Sitz im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

7.3. Der Händler ist zu einer Weiterveräußerung oder Vermietung der gelieferten Waren, an welchen ein Eigentumsvorbehalt besteht, nur nach ausdrücklicher, vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Lieferanten berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm ebenfalls nicht gestattet. Für den Fall der Zustimmung zum Weiterverkauf oder zur Vermietung ist der Händler verpflichtet, die Rechte des Lieferanten als Eigentümerin beim Weiterverkauf zu sichern. Der Händler tritt zu diesem Zwecke und in allen Fällen bereits jetzt sämtliche ihm aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Ware zukommenden Forderungen gegenüber dem Dritten an den Lieferanten ab. Eine solche Abtretung erfolgt erfüllungshalber und befreit den Händler nicht von seinen vertraglichen Erfüllungspflichten. Auf erstes Verlangen des Lieferanten hat der Händler sämtliche zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben dem Lieferanten gegenüber zu machen und den jeweiligen Schuldner von der Abtretung zu verständigen.

7.4. Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Händler den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Händler ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang bzw. Beschädigung versichern zu lassen.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

8.1. Der Lieferant ist im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach eigener Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Händlers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Händler.

8.2. Die Feststellung der Mängel muss dem Lieferanten binnen 3 Werktagen ab Entdeckung schriftlich gerügt werden unter genauer Angabe der geltend gemachten Mängel. Für den Fall, dass der Händler der Verpflichtung zur rechtzeitigen schriftlichen Rüge des Mangels nicht nachkommt, entfällt die Gewährleistung.

8.3. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben so hat der Händler unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Lieferanten ist mindestens eine Frist von 40 Werktagen zu gewähren. Im Falle des Rücktritts und wenn die Ware bereits an den Endverbraucher verkauft wurde, ersetzt der Lieferant ausschliesslich den Wert der Ware (Kaufpreis). Sollte der Händler dem Endkunden aus welchem Grund auch immer nicht den vollen Wert der Ware ersetzen, so vermindert sich die Ersatzleistung des Lieferanten im gleichen prozentuellen Ausmass. Darüberhinausgehende Kosten werden nicht zurückerstattet. Lieferschäden werden nur dann akzeptiert, wenn diese auf den Frachtpapieren der Spedition angegeben wurden. Ein Anspruch aus entgangenem Gewinn entfällt in allen Fällen.

## 9. TRANSPORTKOSTEN

9.1. Die Transportkosten werden vom Händler getragen. Sondervereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

## 10. GARANTIE

10.1. Eine weitergehende Garantie als gemäss Ziffer 8 ist wegbedungen. Dem Händler wird aber - soweit bestehend - eine allfällige Garantie des Herstellers (Produzent) der vom Lieferanten gelieferten Produkte und nach Massgabe und im Umfang der Garantiebestimmungen des Herstellers (Produzenten) zugestanden. Die Abwicklung solcher Garantieansprüche, welche sich direkt gegen den Hersteller / Produzenten richtet, erfolgt unter Vermittlung des Lieferanten, ohne dass daraus irgendwelche direkten Ansprüche des Händlers oder dessen Abnehmers gegenüber dem Lieferanten direkt entstehen.

10.2. Irgendwelche Schäden oder Mängel an der vom Lieferanten gelieferten Ware, welche auf eine unsachgemässe Handhabung bzw. Wartung bzw. Veränderungen an der Ware selbst gegenüber dem Zustand bei Auslieferung zurückgeführt werden können, sind nicht nur von jeglicher Gewährleistung, sondern so oder so auch einer allfälligen Herstellergarantie ausgenommen. Ebenso sind Verschleisserscheinungen sowie Ersatz von Verbrauchsmaterialien oder Betriebsmitteln (z.B. Öl) von jeglicher Gewährleistung oder Ansprüchen aus der Herstellergarantie ausgenommen.

10.3. Zu vermittelnde Garantieleistungen werden vom Lieferanten an den Händler nur dann bzw. erst kostenfrei angeboten, wenn es zwischen Lieferanten und Händler keine offenen Forderungen gibt.

## 11. SCHADENERSATZ

11.1. Der Lieferant haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner selbst oder seiner Angestellten zurückzuführen sind. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Händlers von Schaden und Schädiger. Der Händler hat aus diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Eine Haftung für Schäden des Händlers oder dessen Kunden, die sich aus der Nutzung des vertragsgegenständlichen Produkts ergeben, wird ausgeschlossen.

## 12. LEISTUNGSVERWEIGERUNGS-, ZURÜCKBEHALTUNGS- UND VERRECHNUNGSRECHT

12.1 Sind Gegenansprüche des Händlers vom Lieferanten schriftlich und betragsmässig anerkannt bzw. diese gerichtlich festgestellt, so kann der Händler mit seinen Gegenansprüchen gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten verrechnen bzw. seine Leistungen verweigern oder sie zurückbehalten. Liegen die Fälle der Anerkennung von Gegenansprüchen durch den Lieferanten bzw. deren gerichtliche Feststellung nicht vor, kann der Händler wegen seiner Gegenansprüche seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückbehalten sowie mit ihnen verrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht kann in jedem Fall nur in der Höhe des anerkannten Gegenanspruchs geltend gemacht werden.

## 13. GEHEIMHALTUNG / GEISTIGES EIGENTUM

13.1. Der Lieferant und der Händler verpflichten sich, bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben und ihre Mitarbeiter entsprechend zu instruieren. Der Händler verpflichtet sich, im Rahmen seiner Werbetätigkeit für die Vertragsprodukte die gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten bzw. der jeweiligen Hersteller zu beachten. Die Verwendung eines Markennamens, in Bezug auf die gelieferten Marken des Lieferanten, im Firmenwortlaut des Händlers bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten. Werbemassnahmen sind mit dem Lieferanten abzusprechen.

## 14. ZESSION, FORDERUNGSVERKAUF

14.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Forderungen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen gegenüber dem Abnehmer bzw. dem Händler mit allen Nebenrechten an Dritte zu zedieren und /oder zu verkaufen.

## 15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen oder seine Wirksamkeit ist das am Sitz des Lieferanten (Happerswil TG) sachlich zuständige Gericht zuständig. Das Recht, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Kunden anzurufen, behält sich der Lieferant vor.

15.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht, mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts.

## 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

## 17. EU- DSGVO (DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG)

17.1. Der Händler ist angehalten persönliche Daten von Endverbrauchern wie Namen und Kontaktdaten im Zuge der verbindlichen Fahrzeugregistrierung über den DEALER-SPACE an KSR zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in einem berechtigten Interesse gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f EU- DSGVO, insbesondere dafür, dass KSR Endverbrauchern für diese bestimmte technische Informationen direkt und schnellstmöglich senden kann. Die Daten der Endverbraucher werden auch nur gemäss dieser Grundlage verwendet.

---

Datum

---

Firmenstempel/Unterschrift

---

KSR-Kundennummer